



ZUCHTRICHTER–ORDNUNG DES KLUB FÜR TERRIER e.V. (KfT)

Präambel zur Zuchtrichter-Ordnung des KfT

Die Zuchtrichterordnung des KfT stützt sich auf die Zuchtrichterordnung des VDH und enthält im Interesse einer vollständigen Information auch diejenigen Bestimmungen der VDH- Zuchtrichterordnung, die für die Zuchtrichter des KfT nur mittelbar wirksam sind. Auf diese Weise stimmt die Zuchtrichterordnung des KfT in vollem Umfang hinsichtlich ihrer Systematik und der Bezeichnung der einzelnen Paragraphen mit der Zuchtrichterordnung und Zuchtrichterausbildungsordnung des VDH überein.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil

- § 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten
- § 2 Definitionen
- § 3 Wesen des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

VDH/KfT Richterliste und Richterausweis

- § 6 Allgemeines zur VDH/KfT Richterliste
- § 7 Eintragung in die VDH/KfT Richterliste
- § 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises
- § 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 10 Allgemeines
- § 11 Voraussetzung
- § 12 Tätigkeit im Ausland
- § 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer
- § 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
- § 15 Spesen

Zuchtrichterurteil

- § 16 Verbindlichkeit
- § 17 Befugnis der Spezialzuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter
- § 18 (unbesetzt)



VDH/KfT-Zuchtrichterausschuss

- § 19 VDH-Zuchtrichterausschuss
- § 20 Zuständigkeit, Befugnisse
- § 21 KfT-Zuchtrichterausschuss/Obmann der Zuchtrichter
- § 22 Zuchtrichtertagungen

Ahndung von Verstößen

- § 23 Allgemeines
- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Voruntersuchung
- § 26 Entscheidung
- § 27 Rechtsmittel
- § 28 Löschung/befristete Sperre
- § 29 Berichtigung/Wiedereintragung

Schlussbestimmungen

- § 30 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 31 Teilnichtigkeit



Allgemeiner Teil

Präambel

Der KfT steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des KfT.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Ordnung stellt für den Klub für Terrier e.V. die Zuchtrichterordnung dar. Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen. Für den KfT gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im KfT ist das zuständige Vorstandsmitglied, der Obmann der Zuchtrichter. Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den KfT-Vorstand nach Anhörung der Fachgremien festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt „Der Terrier“ in Kraft.

§ 2 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezialzuchtrichter für die in § 2 der Satzung des KfT genannten Rassen. Spezialausstellungen sind vom KfT/VDH termingeschützte Rassehundeausstellungen, die vom KfT/VDH ausgerichtet werden.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des KfT/VDH.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den Klub für Terrier e.V., den VDH und die FCI repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtereigenschaft ist mit der Mitgliedschaft im KfT untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Ein Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen.
2. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.
3. Gruppenrichter, die bereits für drei FCI-Gruppen zugelassen sind, erhalten zwei Jahre nach Ernennung für die dritte FCI-Gruppe zusätzlich die Berechtigung, im In- und Ausland kynologische Wettbewerbe zu richten, wie: Bestes Paar, Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen, Veteranen, Best Junior in Show, Best Veteran in Show, Best in Show und Champion of Champions.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standards vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.



4. Zu Anfragen des VDH und des Klub für Terrier im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchrichtertagungen des Klub für Terrier teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er muss mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.
7. Der Klub für Terrier hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

VDH/KfT- Richterliste und Richterausweis

§ 6 Allgemeines zur VDH/KfT- Richterliste

1. Der VDH/KfT führt eine Richterliste mit allen Spezialzuchrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern.
2. Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ und „Der Terrier“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktueller Form auf der Homepage des VDH und des KfT veröffentlicht.

§ 7 Eintragung in die VDH/KfT- Richterliste

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
2. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle der Spezialzuchrichter dem Klub für Terrier, der Gruppen- und Allgemeinrichter dem VDH-Vorstand.
3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes.
4. Für die Übernahme von Allgemein- und Gruppenrichtern aus dem Ausland, die in eine FCI- anerkannte Richterliste eingetragen sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, liegt die Zuständigkeit bei VDH. Gleiches gilt für Spezialzuchrichter, sofern der Klub für Terrier keinen Antrag auf Aufnahme in die VDH-Richterliste stellt.

§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises

1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
2. Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
3. Ein im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
4. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH/KfT Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereinsetzung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüg-



lich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 10 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 11 Voraussetzung

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH/KFT Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der Zuchtrichterausbildungsordnung geregelt.

§ 12 Tätigkeit im Ausland

1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfüllt sein: Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezialausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des Klub für Terrier an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichterordnung erteilt wird.

§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

1. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
2. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.



§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf **Ausstellungen**

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.

Bei Übernahme eines Zuchtrichteramtes auf einer Siegeltitel-Ausstellung verpflichtet sich der Zuchtrichter die ihm zugeordneten Rassen innerhalb von drei Monaten vor dieser Siegerausstellung nicht mehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu richten.

4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen bzw. Richterbücher muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach den §§ 15 bis 17 der VDH-Ausstellungsordnung bzw. nach den §§ 8 und 9 der KfT Ausstellungsordnung.
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 15 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehundeausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH Spesenregelung ersetzt.
2. Für KfT Spezialausstellungen gilt die Spesenregelung des Klub für Terrier. Die Spesenregelungen des VDH und des KfT gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Zuchtrichterurteil

§ 16 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.



§ 17 Befugnis der Spezialzuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter

1. Spezialzuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind.
2. Gruppenrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde derjenigen FCI-Gruppe(n), für die sie zugelassen sind.
3. Allgemeinrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde aller Rassen der FCI Gruppen 1 bis 10,

§ 18 (unbesetzt)

VDH/KfT-Zuchtrichterausschuss

§ 19 VDH-Zuchtrichterausschuss

1. Der VDH Zuchtrichterausschuss besteht aus mindestens drei erfahrenen Lehrrichtern; diese werden vom für das Richterwesen zuständigen Vorstandsmitglied vorgeschlagen und durch den VDH-Vorstand berufen.
2. Vorsitzender des VDH-Zuchtrichterausschuss ist das zuständige Vorstandsmitglied. Das Vorstandsmitglied kann den Vorsitz mit Zustimmung des Vorstandes auf einen Zuchtrichterobmann übertragen.

§ 20 Zuständigkeit, Befugnisse

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim VDH durch das zuständige Vorstandsmitglied bzw. evtl. durch einen durch das Vorstandsmitglied beauftragten „Obmann“ bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des VDH nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Das zuständige Vorstandsmitglied bzw. der beauftragte „Obmann“ wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den Zuchtrichterausschuss unterstützt. Die Zuständigkeit und Befugnisse des Zuchtrichterausschusses ergeben sich aus dieser Ordnung. Das zuständige Vorstandsmitglied schlägt dem VDH-Vorstand nach Beratung im VDH-Zuchtrichterausschuss das jeweilige Grundschemata zur Prüfung der Bewerber und Anwärter für das Amt eines Spezialzuchtrichters vor. Die Grundschemata sind vom Vorstand zu beschließen. Weiter Aufgaben des VDH-Zuchtrichterausschusses kann der VDH-Vorstand festlegen.

§ 21 KfT-Zuchtrichterausschuss/Obmann der Zuchtrichter

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim KfT durch den Obmann der Zuchtrichter bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des KfT nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Der Obmann der Zuchtrichter wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den Zuchtrichterausschuss unterstützt. Der KfT Zuchtrichterausschuss besteht aus mindestens drei erfahrenen Lehrrichtern; diese werden von der Zuchtrichtervereinigung auf der ersten, der Neuwahl des Vorstandes folgenden, Zuchtrichtertagung gewählt. Vorsitzender des KfT-Zuchtrichterausschuss ist der Obmann der Zuchtrichter. Die Zuständigkeit und Befugnisse des Zuchtrichterausschusses ergeben sich aus dieser Ordnung.

§ 22 Zuchtrichtertagungen

Der Klub für Terrier sollte jährlich eine Zuchtrichtertagung durchführen. Er muss jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durchführen. Der VDH veranstaltet ebenfalls einmal pro Jahr eine entsprechende Tagung insbesondere für Zuchtrichteranwärter. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen des Klub für Terrier teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er muss mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.



Ahndung von Verstößen

§ 23 Allgemeines

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Der Klub für Terrier hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihm berufenen Spezialzuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 24 Zuständigkeit

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt bei Spezialzuchrichtern grundsätzlich dem Klub für Terrier, bei Gruppen- und Allgemeinrichter dem VDH-Vorstand. Für Spezialzuchtrichter, die für verschiedene Rassen in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen Zuchtrichter sind, dem VDH-Vorstand. Das Recht des Klub für Terrier vereinseigene Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.
2. Ermittelt der Klub für Terrier gegen einen vom ihm berufenen Spezialzuchrichter, der gleichzeitig Spezialzuchrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
3. Der Klub für Terrier hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen. Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezialzuchrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.

§ 25 Voruntersuchung

Ermittlungen werden auf Antrag des Klub für Terrier oder durch den VDH eingeleitet. Die Voruntersuchung führt der KfT-Zuchtrichterausschuss bzw. der VDH-Zuchtrichterausschuss. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der Ausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den KfT- bzw. VDH-Vorstand weiter. Schließt sich der Vorstand nicht dem Vorschlag des Zuchtrichterausschusses an, so ist der Ausschuss erneut anzuhören.

§ 26 Entscheidung

1. Der KfT- bzw. VDH-Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
 - Einstellung
 - Verweis
 - befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 - befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
 - Löschung von der VDH Richterliste
2. Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt.
3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Klub für Terrier kann der Spezialzuchrichter durch den VDH-Vorstand auch im Fall des § 23 Ziffer 2 mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.



4. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich
5. Entscheidungen des Klub für Terrier (z.B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezialzuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der Klub für Terrier hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 27 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des KfT- bzw. VDH-Vorstandes nach § 26 kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das VDH-Verbandsgericht bzw. den Ehrenrat anrufen. Im Übrigen gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung bzw. die KfT-Ehrenratsordnung.

§ 28 Löschung/befristete Sperre

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH/KfT-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Die Lösung aus der VDH/KfT-Richterliste erfolgt beim Spezialzuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft im Klub für Terrier aufgibt oder verliert, Gruppen- und Allgemeinrichter, wenn er keinem VDH-Mitgliedsverein mehr angehört. Verliert ein für mehrere Rassen ernannter Spezialzuchtrichter die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein und ist er oder wird er Mitglied in einem anderen VDH-Mitgliedsverein, der mindestens eine dieser Rassen betreut, und von diesem für diese Rasse(n) als Spezialzuchtrichter übernommen, können dem Zuchtrichter auf Antrag die "nicht betreuten Rassen" belassen werden. Antragsberechtigt ist der Zuchtrichter. Über den Antrag entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung der Beteiligten (u.a. der die Streichung betreibende VDH-Mitgliedsverein). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ausscheiden aus dem Altverein zu stellen (Eingang in der VDH-Geschäftsstelle). Der Antrag ist in der Regel abzulehnen, wenn der Zuchtrichter aus disziplinarischen Gründen die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein verloren hat, sowie dem Zuchtrichter Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des VDH-Mitgliedsvereins, des VDH und/oder gegen das Tierschutzgesetz nachgewiesen werden können.
3. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. § 7 Ziffer 3. oder bei Spezialzuchtrichtern auf Antrag des sie ernennenden VDH-Mitgliedsvereins. Bestandskräftige Beschlüsse des Klub für Terrier unterliegen nicht der Überprüfung des VDH. Eine Haftung des VDH ist ausgeschlossen.
4. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereinsrechtlicher- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
5. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung auf Dauer der Befristung in der VDH/KfT-Richterliste bewirkt.
6. Änderungen der VDH/KfT-Richterliste in Form von Löschungen oder Streichungen sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
7. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Zeit erfüllt, kann der VDH/KfT-Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
8. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.



§ 29 Berichtigung/Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH/KfT-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus § 7 Ziffer 2 dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ein selbstständiges Antragsrecht haben. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezialzuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der Klub für Terrier ist in diesem Fall anzuhören.
2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Ziffer 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Verbandsgerichts/KfT-Ehrenrat oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt hat.
3. Eine Wiedereintragung in die VDH/KfT-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung aus den Gründen des § 28 Ziffer. 2 und 3 dieser Ordnung erfolgt ist. Im Fall des § 28 Ziffer 2 bedarf der Antrag der Zustimmung des Klub für Terrier, sofern es sich um Spezialzuchtrichter handelt.
4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH/KfT-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
5. Der VDH/KfT-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
6. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH/KfT-Vorstandes steht – in Angelegenheiten eines Spezialzuchtrichters diesem und/oder dem Klub für Terrier und in Angelegenheiten von Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern dem betroffenen Zuchtrichter – die Berufung zum VDH-Verbandsgericht bzw. KfT-Ehrenrat offen.

Schlussbestimmungen

§ 30 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Der Klub für Terrier ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer der VDH-Zuchtrichterordnung entsprechenden KfT-Zuchtrichterordnung oder zur Angleichung seiner bisherigen Zuchtrichterordnung verpflichtet. Den VDH-Mitgliedsvereinen, die in ihrer bisherigen Zuchtrichterordnung andere Ausbildungsgänge und Prüfungsabläufe vorsehen und nachweisen, dass die gestellten Anforderungen höher oder mindestens gleichwertig sind, sind gleichgestellt.
2. Die KfT-Zuchtrichterordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
3. Soweit Vorschriften in der KfT-Zuchtrichterordnung von der VDH-Zuchtrichterordnung abweichen, gelten ausschließlich die höheren Vorschriften der VDH-Zuchtrichterordnung, da diese als Rahmenezuchtrichterordnung zu verstehen ist.

§ 31 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.